

Antrag/Zustimmung zur Ausstellung eines Ausweisdokumentes



Mit der Ausstellung eines

- Kinderreisepasses Reisepasses: 37,50 € Personalausweises 22,80 €
 Neuausstellung 13,00 €
 Verlängerung 6,00 €

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort			
Größe des Kindes in cm		Augenfarbe des Kindes	

sind wir/ bin ich einverstanden.

Mein/Unser Kind besitzt neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine/mehrere ausländische Staatsangehörigkeit(en) bzw. es wurde eine solche beantragt.

- Ja Nein

Mutter	Vater
Name, Vorname	Name, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Das minderjährige Kind muss bei der Antragsstellung persönlich mit mind. einem Sorgeberechtigten erscheinen. Beim Personalausweis Antrag gilt dieses jedoch nur für Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Von Kindern ab dem 6. Lebensjahr werden im Rahmen der Reisepassbeantragung auch die Fingerabdrücke erfasst. Ab dem 10. Lebensjahr ist die persönliche Unterschrift des Kindes erforderlich.

Die Berechtigung, diesen Antrag stellen zu dürfen ist wie folgt abhängig von den Familien- und Wohnverhältnissen:

- Sie leben als gemeinsam sorgeberechtigte Eltern in einem Haushalt:
Bitte beachten Sie, dass bei der Vorsprache im Bürgerbüro der Personalausweis oder Reisepass beider Elternteile vorzulegen und der Antrag bzw. die Zustimmung von beiden Elternteilen zu unterschreiben ist.
- Sie leben als gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt:
Hier kann in der Regel der Elternteil allein den Antrag stellen, bei dem das Kind im gleichen Haushalt lebt.
- Sie leben als allein sorgeberechtigte Mutter mit dem Kind in einem Haushalt:
Hier können Sie als Mutter allein den Antrag stellen.
- Sie leben als sorgeberechtigter Vater mit dem Kind in einem Haushalt:
Hier ist ein Nachweis darüber erforderlich, dass das alleinige Sorgerecht bei ihnen liegt. Sollte das Sorgerecht mit der Mutter gemeinsam ausgeübt werden, muss das Einverständnis der Mutter oder eine gerichtliche Entscheidung darüber, dass das Kind sich gewöhnlich bei Ihnen aufhält, vorgelegt werden.